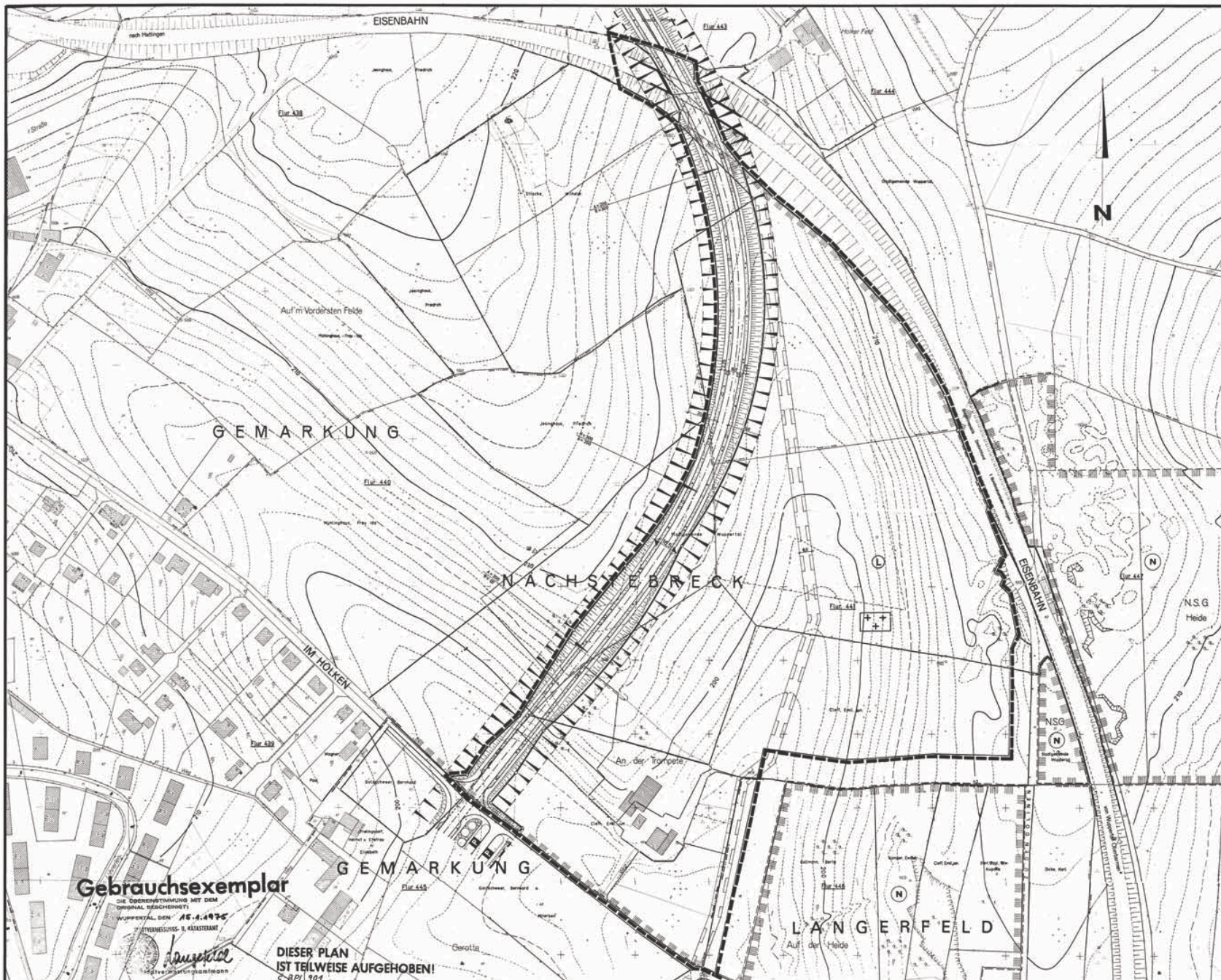




ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (PlanzeichenVO 1965) BGBl. I S. 21 und Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BauNVO 1968) BGBl. I S. 1237

Die vor nachstehenden Zeichen und Symbole der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenunterlage entsprechen der Zeichenschrift für vermessungstechnische Karten und Pläne - NRW

1) VERKEHRSLÄCHEN

Straßenverkehr

(§9(1)3 BauN

— Straßenverkehrsfläche (PlanzeichenVO Nr. 6.1)

— Straßenbegrenzungslinie (§9(1)3 BauNVO)

Straßenkörper

(§9(1)3 Ländr)

Gemäß DIN 10003 6.1 sind nachstehende Planzeichen nicht Gegenstand der Fest-

setzung:

— Bordstein (§9(2)2 PlanzeichenVO)

— Böschung (§9(2)2 PlanzeichenVO)

Zufluß

(§9(2)3 Ländr)

Gemäß DIN 10003 6.1 sind nachstehende Planzeichen nicht Gegenstand der Fest-

setzung:

— Sperrlinie (DIN 1054)

— Sicherheitslinie (DIN 1054)

— Grünstreifen innerhalb der Verkehrsfläche (§9(2)2 PlanzeichenVO)

Eisenbahnverkehr

(§9(1)3 und 6) BauN

— Eisenbahngelände (PlanzeichenVO Nr. 14.6)

— Eisenbahnbegrenzungslinie (PlanzeichenVO Nr. 6.3)

2) GRÜNFLÄCHEN

Freizeithof

(§9(1)8 BauN)

— Bezirksfriedhof (PlanzeichenVO Nr. 9)

3) BELASTUNGEN

Leistungsrechte

(§9(1)11 BauN)

— Mit Leistungsrechten zugunsten eines bestimmten Trägers zu belasten

Grundstücksfläche (PlanzeichenVO Nr. 13.3)

4) SCHUTZFLÄCHEN

Von der Bebauung freizuhaltende Schutz-

flächen

(§9(1)14 BauN)

— Aus Sicherheitsgründen von jeder Bebauung freizuhaltende Schutz-

flächen an einer Kreisstraße (§9(1)14 Ländr)

5) GRENZEN

— Grenze der Fläche die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegt

(PlanzeichenVO Nr. 14.1)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9(1)5

BauN)

6) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften

gegründete Festsetzungen

(§9(1)15 BauN)

— Fläche die dem Landschaftsschutz unterliegt (PlanzeichenVO Nr. 14.2)

— Fläche die dem Naturschutz unterliegt (PlanzeichenVO Nr. 14.1)

7) AUFFÜHRUNGEN

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle baurechtlichen

Vorschriften und städtebaulichen Pläne aufzuheben, soweit diese den hier

getroffenen Festsetzungen entgegenstehen. Insbesondere die Verordnung vom

24.2.1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Absteufung der Bebau-

ung für das Gebiet der Stadt Wuppertal.

Gebrauchsexemplar

DIESER PLAN
IST TEILWEISE AUFGEHOBEN!
S. 8/1/191

STADT WUPPERTAL
159
BEBAUUNGSPLAN
AM KARHAUSBUSCH
M. 1:1000

ENTWURFEN

WUPPERTAL DEN 18. 6. 1959

DER OBERSTADTDIREKTOR

i. V. gez. Jensen

(Siegel) BEIGEORDNETER

i. A. gez. Kneip

1. STADTBAUDIREKTOR

ANGEFERTIGT:

WUPPERTAL DEN 23. 6. 1959

STADTVERMESSUNGS- u.

KATASTERAMT

(Siegel)

gez. Häschen

STADTVERMESSUNGS- u.

Dieser Plan ist nach § 2(1) BldBau

am 7. 7. 1959 durch Beschluß

der Stadtvertretung aufgestellt

worden.

(Siegel)

gez. Herberichs

DER OBERSTADTDIREKTOR

Dieser Plan hat nach § 2(1) BldBau

in der Zeit vom 17. 11. bis 17. 12. 1959

öffentlich ausliegen.

(Siegel)

gez. Jensen

BEIGEORDNETER

Dieser Plan ist nach § 2(1) BldBau

auf Grund der herkömmlichen

Bedürfnisse und Anregungen am 19. durch

Beschluß der Stadtvertretung geändert

worden.

(Siegel)

gez. G. Gurland

Dieser Plan ist nach § 2(1) BldBau

im Ver mit § 2(1) BldBau am

29.10.1970 v. d. Stadtvertretung als

Satzung beschlossen worden.

(Siegel)

gez. Kretz - Zügge

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Dieser Plan ist nach § 11 des BldBau

am 19. durch Beschluß der Stadt-

vertretung geändert worden.

(Siegel)

gez. Kretz - Zügge

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Den Aufträgen des Reg. Präs. entsprechend

ist dieser Plan nach § 11 des BldBau

am 19. durch Beschluß der Stadt-

vertretung geändert worden.

(Siegel)

gez. Kretz - Zügge

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Nach § 12 des BldBau ist die Geneh-

migung des Reg. Präs. und die öf-

fentliche Auslegung dieses Planes

mit Begründung am 20.12.1959

bekannt gemacht worden.

(Siegel)

gez. Altmann

DER OBERSTADTDIREKTOR

Nach § 13(1) BldBau ist dieser Plan

am 19. durch Beschluß der Stadt-

vertretung geändert / ergänzt worden.

(Siegel)

gez. Altmann

DER OBERSTADTDIREKTOR

Nach § 13(1) BldBau beschlossene

Änderung / Ergänzung ist nach § 11

BldBau durch Verfügung vom

20.12.1959 bekannt gemacht worden.

(Siegel)

gez. Altmann

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

i. A.